

Petra SKŘEJPKOVÁ, Prag

Wirtschaftlicher Wandel in der Tschechoslowakei der Zwischenkriegszeit

Economic Change in Czechoslovakia during the Inter-War Period

Czechoslovakia was founded on October 28th, 1918, when the National Committee adopted the Act on the Establishment of an Independent Czechoslovak State (Act No. 11/1918 Coll.). This law established the reception of the existing Austro-Hungarian legal system that thus formed the legal system of the new republic (legal dualism). In Bohemia and Moravia (briefly also in the Hlučín Region) the law of Cisleithania, and in the rest of the republic the law of the Lands of the Crown of Saint Stephen, applied. The Czechoslovak government had to solve a number of economic problems. In 1919, the threatening financial crisis was averted by the country's first minister of finance, Alois Rašín, who initiated a monetary separation that resulted in the adoption of a separate currency. A relatively extensive land reform took place from 1922. The first estates to be confiscated and partitioned were those belonging to the German and Hungarian aristocracy; those who benefited were Czech and Slovak farmers. Also, nostrification took place, the aim of which was to transfer the headquarters and management of businesses to the Czechoslovak Republic.

As a result of the take-over of the legal system, the legal regulation of commercial law was different both in terms of content and language in the two parts of the country. In the legislative area, efforts had been made to unify and at the same time to modernize the legal order across the most important areas of law. In the field of commercial law, the preparation of a new codification was based on the Austrian codification of 1863 and the Hungarian codification of 1875. The preparation was subject to the Ministry of Justice and the Ministry of Unification, which set up expert commissions that developed the Draft Commercial Code. The course of the codification preparation process is further analyzed in the text, and attention is paid to the content of the individual codification proposals. A draft published in 1937 by the Ministry of Justice entitled "Draft of the Commercial Code" contained the first (Merchants) and second book (Companies) and had 236 sections. Unlike the then valid Czechoslovak Commercial Act that was based on a mixed system, the Draft of the new Commercial Code was based on a subjective system, on which the German Commercial Code was also based. Unfortunately, this proposal was not adopted by the legislator and remained only in the preparatory phase. One of the reasons was the wait for the adoption of the Draft Civil Code, which did not occur as a result of the German occupation. In the interwar period, therefore, some partial norms were adopted, which unified important areas of commercial law. This included Act No. 259/1924 Coll. (Trade Licensing Act for the territory of Slovakia and Carpathian Ruthenia) on the basis of which the regulations of the former Austrian Trade Licensing Code were used with appropriate adaptation to the conditions in this territory. The other acts were the Bill of Exchange Act (Act No. 1/1928 Coll.), Act No. 145/1934 Coll. on insurance policy, and Act No. 147/1934 Coll. on securing the claims of policyholders in private insurance and on state supervision over private insurance companies. Another important law concerning state intervention in the economic area was the Act against Unfair Competition in 1927 (Act No. 111/1927 Coll.). The complex conditions of the receding economic crisis had created the need for bankruptcy legislation (Act No. 64/1931 Coll.) and an amendment to procedural law (Act No. 1/1933 Coll.).

Keywords: bankruptcy – Commercial law – currency –
Draft of the Commercial Code – land reform – unification of law

1. Das Rezeptionsgesetz als Geburtsurkunde der Tschechoslowakischen Republik

Das Ringen der Entente-Staaten und der späteren Siegermächte um globale Hegemonie mündete im Ersten Weltkrieg, der die Weltkarte veränderte. Infolge dieses kriegerischen Konflikts zerfiel die Österreichisch-Ungarische Monarchie in mehrere selbständige Nachfolgestaaten. Am 28. Oktober 1918 verabschiedete das Präsidium des Nationalausschusses¹ das Gesetz über die Errichtung eines selbständigen tschechoslowakischen Staates. So wie durch die Pragmatische Sanktion von 1713 die Nachfolge des Hauses Habsburg sichergestellt worden war, so wurde durch das Gesetz über die Errichtung eines selbständigen tschechoslowakischen Staates (sog. Rezeptionsgesetz Nr. 11/1918) die bisherige österreichisch-ungarische Rechtsordnung in die Rechtsordnung der neuen Republik übernommen. Autor des Gesetzes war Alois Rašín, ein führender tschechischer und später tschechoslowakischer Politiker, Ökonom und späterer Finanzminister.² Mit Verabschiedung dieses Gesetzes wurde ein Rechtsdualismus verankert, der während der gesamten Zwischenkriegszeit der tschechoslowakischen Geschichte andauerte. Die wesentliche Bedeutung dieser Rechtsnorm bestand darin, dass sie für Rechtskontinuität sorgte. Gleichzeitig führte sie jedoch indirekt zu einer Reihe von faktischen Problemen, von denen auch der Bereich des Handelsrechts nicht ausgenommen war. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass zwar aus formeller Sicht nicht von Kontinuität (eher von Diskontinuität) zwischen dem österreichischen und dem tschechoslowakischen Handelsgesetzbuch die Rede sein

konnte, da es sich um zwei völlig eigenständige Gesetze handelte. Doch aus materieller – also inhaltlicher – Sicht war Kontinuität gegeben, weil die beiden Rechtsnormen völlig identisch waren. Bei der Anwendung des Handelsrechts in der Praxis traten erhebliche Probleme auf, da der Text des Kodexes ursprünglich auf Deutsch geschrieben war, das Handelsgesetzbuch aber jetzt Bestandteil der tschechoslowakischen Rechtsordnung war und somit notwendigerweise in deren Kontext ausgelegt werden musste. Das führte dazu, dass es mit dem ursprünglichen österreichischen Kodex nicht identisch war. So entstanden ein (mit dem österreichischen Handelsgesetzbuch inhaltlich identischer) tschechischer und ein (mit dem ungarischen Handelsgesetzbuch inhaltlich identischer) slowakischer Kodex. Bis zur Einverleibung des Hultschiner Ländchens im Jahr 1920 galt dort deutsches Recht und danach der tschechische Handelsgesetzbuch.³

Sich in verschiedenartigen Rechtsvorschriften zu orientieren und diese anzuwenden war sicher keine leichte Aufgabe – nicht nur für die Rechtsanwälte, sondern auch für die Gerichte und Verwaltungsbehörden. Das übernommene Recht war ursprünglich in einer recht großen Zahl von Sammlungen (gesamtstaatlichen, österreichischen und ungarischen Sammlungen sowie Sammlungen auf Landes- und Gauebene) veröffentlicht worden, oder es war – wie im Falle des ungarischen Gewohnheitsrechts – gar nicht veröffentlicht worden. Probleme bereitete darüber hinaus auch der Umstand, dass die einzelnen Vorschriften in unterschiedlichen Sprachen verfasst worden waren. Bei der Gründung des Staates war man von der Vorstellung eines tschechoslowakischen Volkes und einer tschechoslowaki-

¹ BARTA, Někteřé právní souvislosti samostatnosti; HORÁK, Vznik Československa.

² VOJÁČEK, Alois Rašín a ti druzí; KUKLÍK, Podíl československých právníků.

³ Gesetz Nr. 76/1920 Slg. vom 30. 1. über die Einverleibung des Hultschiner Bezirks. In der Slowakei und der

Karpatenukraine galt das etwas jüngere ungarische Handelsgesetzbuch (Gesetzesartikel XXXVII/1875), das auf dem deutschen Handelsgesetzbuch und weiteren 21 Gesetzen basierte.

schen Sprache mit zwei gleichberechtigten Zweigen – einem tschechischen und einem slowakischen – ausgegangen. Die tschechoslowakische Nation war ein künstliches Konstrukt, das erschaffen worden war, um in einem Vielvölkerstaat, in dem eine mehr als drei Millionen Menschen starke deutsche nationale Minderheit lebte, eine slawische Mehrheit zu gewinnen. Mit der Verfassung von 1920 (Gesetz Nr. 121/ 1921 Slg.) und dem daran anknüpfenden sogenannten Sprachengesetz (Gesetz Nr. 122/1920 Slg. zur Festlegung der Grundsätze des Sprachenrechts) wurden die Regeln für die Nutzung der tschechoslowakischen Sprache und der Sprachen der nationalen Minderheiten festgelegt.⁴

Das war der Grund, warum nicht wenige übernommene Rechtsnormen anschließend mit Vorschriften novelliert wurden, die nach der Entstehung der Tschechoslowakischen Republik herausgegeben wurden, d.h. der ursprüngliche rechtsverbindliche Text (auf Deutsch oder Ungarisch, manchmal auch auf Latein) wurde oft mit einem rechtsverbindlichen tschechischen oder slowakischen Text novelliert. Die Regeln, mit denen eine Lösung für die sprachliche Verschiedenheit der Vorschriften gefunden werden sollte, wurden in Form von Richtlinien für eine einheitliche Rechtsetzungstechnik per Regierungserlass vom April 1923 und vom Februar 1933 veröffentlicht. Mit etwas größerem zeitlichem Abstand wurde 1936 das sogenannte „Register des tschechoslowakischen Rechts“ herausgegeben, das in den Jahren 1937 und 1938 ergänzt wurde.⁵

Die Bestrebungen um Beseitigung des Rechtsdualismus (bzw. eines kurzzeitigen Rechtstrialismus) setzten kurz nach Gründung der Tschechoslowakischen Republik ein, da die im gesamten

Staatsgebiet bestehende Uneinheitlichkeit des Rechts zu echten Problemen führte. Insbesondere gefährdete sie jedoch den internationalen Ruf unseres Staates, indem sie den Eindruck erweckte, die Bevölkerung der Republik werde nicht immer gleich behandelt. Mit der Vereinheitlichung des Rechts war auch die Frage der Modernisierung der Rechtsordnung und der Beseitigung oftmals veralteter Regelungen in etlichen Rechtsgebieten verbunden. Der neue Staat bot hierfür geeignete Voraussetzungen.⁶

2. Das wirtschaftliche Potenzial des Staates

Das bestimmende Moment für die wirtschaftliche Entwicklung der Tschechoslowakei nach 1918 war der wirtschaftliche Aufschwung, den die Länder der böhmischen Krone, die Slowakei und die Karpatenukraine zur Zeit der Österreichisch-Ungarischen Monarchie erlebt hatten.⁷ Letztere gehörte zu den größten Staaten innerhalb Europas, und ihre wirtschaftlichen Interessen lagen abseits der Hauptbereiche der globalen Kolonialwirtschaft. Auf die Tschechoslowakische Republik entfielen nach ihrer Gründung lediglich 21 % der Fläche und 25 % der Bevölkerung des einstigen Doppelstaates.⁸ Die Frage, ob die in der Zeit des Krieges aufgrund von Versorgungsmängeln von der österreichischen Regierung angewandte Zwangswirtschaft übernommen werden sollte, war in der Zeit nach der Gründung der Republik von nicht geringer Bedeutung.⁹ Der tschechoslowakischen Regierung blieb im Grunde nichts anderes übrig, als die Zwangswirtschaft zu übernehmen, wenn sie

⁴ Sprachengesetz Nr. 122/1920, zu seiner Durchführung wurde die Regierungsverordnung Nr. 17/1926 erlassen, welche die Steuerthematik detailliert regelte.

⁵ HOFFMANN, DANEK, Rejstřík československého práva.

⁶ SKŘEJPKOVÁ, Umwandlung der tschechoslowakischen Rechtsordnung; SKŘEJPKOVÁ, Bemühungen um die Vereinheitlichung und Modernisierung; SKŘEJPKOVÁ, Tschechoslowakische Republik.

⁷ PŮLPÁN, Nástin; LACINA, Dějiny hospodářství českých zemí.

⁸ PŮLPÁN, Nástin 135.

⁹ PEROUTKA, Budování státu 1, 211ff.

keine ernsthaften Probleme bei der Versorgung mit Lebensmitteln und anderen Rohstoffen hervorgerufen wollte. Deshalb wurden die österreichischen Institutionen übernommen oder neue Institutionen ins Leben gerufen, etwa die Kommission für Import und Export. Ihre Aufgabe es war, die Ausfuhr aller Güter anzukurbeln, die nicht unbedingt für die Versorgung im Inland gebraucht wurden, um mit den dafür erhaltenen Devisen Rohstoffe für die Industrie und Lebensmittel kaufen zu können. Zu diesem Zweck wurde sogar ein Volksversorgungsministerium eingerichtet.¹⁰

Zu den Hauptaufgaben des Staates gehörte die Schaffung eines einheitlichen Zoll- und Währungsraumes, der nach und nach umgesetzt wurde. Im Kern der Währungsreform stand die Trennung von der früheren österreichisch-ungarischen Gemeinschaftswährung. Dies geschah durch Abstempelung der vorgelegten Banknoten. Dadurch konnte dem Einströmen von Banknoten – die die österreichisch-ungarische Bank exzessiv druckte, wodurch sie die Inflation vorantrieb – in die Tschechoslowakei Einhalt geboten werden. So ist im Bericht des Finanzausschusses zu lesen: „Die österreichisch-ungarische Bank überschwemmt uns mit immer neuen Banknoten, die die bisherige Währung von Tag zu Tag mehr entwerten.“ Der Finanzminister Alois Rašín war der Vater der Währungsreform.¹¹ Auf der Grundlage der ihm verliehenen Sondervollmachten ließ er die Staatsgrenzen schließen, den gesamten Banknotenumlauf im Hoheitsgebiet der Tschechoslowakei abstempeln und einen Teil der Finanzmittel als Zwangsanleihe einbehalten.

In der Nacht vom 25. zum 26. Februar wurden die Grenzen geschlossen und die Armee stoppte

den gesamten grenzüberschreitenden Personen- und Warenverkehr, einschließlich des Postverkehrs. Ziel dieser Maßnahme war es, das Einströmen von Banknoten aus dem Ausland zu verhindern. In der Zeit vom 3. bis 9. März wurden die österreichisch-ungarischen Banknoten abgestempelt und die Tschechoslowakische Krone wurde im Verhältnis 1:1 zur österreichischen Währung eingeführt. Die Reform erfolgte durch Abstempelung der Banknoten, wenngleich die Stempel aufgrund des Zeitdrucks nicht sonderlich hochwertig und somit relativ leicht zu fälschen waren. Die Hälfte des vorgelegten Bargelds wurde gestempelt. Das gestempelte Bargeld blieb im Umlauf, während die andere Hälfte der Banknoten als Zwangsanleihe mit einem Zinssatz von 1 % einbehalten wurde. Es wurden Einlagescheine ausgestellt, also auf Namen lautende nicht übertragbare Staatsschuldverschreibungen. Auf diese Art und Weise wurden etwa 34 % der Banknoten aus dem Umlauf genommen, somit war diese Maßnahme nicht in vollem Umfang erfolgreich. Parallel dazu wurden sämtliche beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände, Wertpapiere und Einlagen in einem Verzeichnis erfasst. Dieses Verzeichnis bildete die Grundlage für die mit dem Gesetz Nr. 309/1920 Slg. festgelegte Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe, also für die progressive Besteuerung von nach 1914 erworbenem Vermögen. Mit dieser Maßnahme sollten Guthaben und Vermögensgegenstände inflationären Ursprungs eliminiert werden. Die Abgaben waren deutlich progressiv gestaltet und dienten dazu, bargeldlose Finanzkaufkraft abzuschöpfen und Kriegsgewinnler zu besteuern. Ein gewisses Problem stellten die Versailler Friedensverhandlungen dar, die zur Zeit der Reform noch

¹⁰ 20/1918 Slg. Verordnung des Tschechoslowakischen Nationalausschusses vom 5. November 1918 zur Errichtung einer Volksversorgungsbehörde.

¹¹ Alois Rašín (1867–1923 Prag) war ein tschechischer und tschechoslowakischer Politiker und Ökonom. Er war einer der Verurteilten im Omladina-Prozess, Mitglied des „ersten Widerstands“ (první odboj) und einer

der Männer des 28. Oktober. Er war der erste tschechoslowakische Finanzminister und Funktionär der Tschechoslowakischen Nationaldemokratischen Partei (Československá národní demokracie). Er starb nach einem Attentat im Jahr 1923. Für ausführlichere Informationen zu seinen Gedanken siehe Alois RAŠÍN, *Můj finanční plán*.

nicht abgeschlossen waren, weshalb die Staatsgrenzen der Tschechoslowakischen Republik noch nicht einmal endgültig feststanden. In manchen der von nationalen Minderheiten besiedelten Gebiete wurde die Reform übersehen und abgelehnt.

In diesem Zusammenhang sind die wirtschaftlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern der neuen Republik hervorzuheben. Der slowakische Teil der Republik war einst ein wesentliches Element der ungarischen Wirtschaft gewesen und galt somit als wirtschaftlich bedeutend. Nach der Gründung der Republik wurde die Slowakei jedoch im Vergleich zu den sich dynamisch entwickelnden Gebieten des ehemaligen Cisleithaniens zu einem eher rückständigen Teil mit geringerer Wettbewerbskraft.

3. Bodenreform, Nostrifizierung von Unternehmen und Repatriierung von Aktien

Ein weiteres Problem, mit dem sich die junge Republik auseinandersetzen musste, war die Tatsache, dass sich das Grundeigentum in den Händen von Subjekten konzentrierte, die nicht zur republikanischen Ausrichtung des neuen Staates passten, d.h. es befand sich im Besitz von Adelsfamilien und der katholischen Kirche. Bereits vor Entstehung der Republik dachte man über eine Bodenreform nach, die übrigens nach dem Ersten Weltkrieg auch noch in einundzwanzig anderen Staaten durchgeführt wurde.¹² Es entstanden zwei Konzepte einer Bodenreform. Die Sozialdemokraten hatten die Absicht, Ackerland an Bauerngenossenschaften und staatliche Großbetriebe abzugeben, während die Agrarpartei (Československá strana agrární) das Ziel verfolgte, Ackerland durch kleine Zuteilungen an Bauern in

tschechische und slowakische Hände zu überführen und durch die Bildung sog. Restgüter moderne Großgüter zu erschaffen und gleichzeitig führende Personen der tschechischen Politik und Wirtschaft zufriedenzustellen. Das zweite Konzept setzte sich durch, und bereits Ende des Jahres 1918 wurde ein Gesetz betreffend die Verbotlegung des Großgrundbesitzes (Gesetz Nr. 32/1918 Slg.) verabschiedet, das die Veräußerung oder Realbelastung von Großgrundbesitz unmöglich machte. Im darauffolgenden Frühling folgte das sog. Beschlagnahmegesetz (Gesetz Nr. 215/1919 Slg.), in dessen Folge Ackerland von mehr als 150 ha und jegliche sonstige Flächen von mehr als 250 ha für die Zwecke der Bodenreform beschlagnahmt wurden. Im Jahr 1920 wurden zwei weitere Gesetze verabschiedet, die an die vorhergehenden anknüpften. Diese waren das sogenannte Zuteilungsgesetz (Gesetz Nr. 81/1920 Slg.) und das Entschädigungsgesetz (Gesetz Nr. 329/1920 Slg.). In ersterem wurde eine Zuteilungsgröße von 6–15 ha festgelegt und die Bildung der sogenannten Restgüter geregelt, welche entstanden, da man nicht den gesamten beschlagnahmten Grundbesitz sinnvoll in Parzellen aufteilen konnte und dessen effiziente wirtschaftliche Nutzung sicherstellen musste. Mit dem Entschädigungsgesetz wurden schließlich die Entschädigungssummen für den beschlagnahmten Grundbesitz festgelegt. Besonders Bürgern feindlicher Staaten und Mitgliedern der ehemaligen Herrscherfamilie Habsburg-Lothringen stand eine solche Entschädigung nicht zu. Die gesamte Reform stieß nicht immer auf Begeisterung, sondern wurde vielmehr mit einem gewissen Argwohn aufgenommen. Meiner Ansicht nach spricht die folgende Bemerkung eine deutliche Sprache: „Die Bodenreform wird nicht als Racheakt gegen den Adel durchgeführt, sondern ist ein Akt der wirtschaftlichen und sozialen Notwendigkeit“.¹³ Die politischen Hintergründe der Re-

¹² KUKLÍK, Znárodné Československo; KÁRNÍK, České země 450–495.

¹³ PEKAŘ, Omyly a nebezpečí 26ff.; REINER, Bodenreform.

form sowie die persönlichen Interessen von politischen Gruppierungen und Einzelpersonen spielten in dem ganzen Prozess gewiss keine kleine Rolle.

Die Bodenreform fand in den Jahren 1922–1926 statt. Danach verlangsamte sich ihr Tempo merklich. Die sozialen Auswirkungen der Reform können langfristig gesehen eindeutig als positiv eingestuft werden. Auf die wirtschaftlichen Auswirkungen traf dies eher nicht zu, da der kleinbetriebliche Charakter der landwirtschaftlichen Produktion durch die Reform gestärkt wurde. Die Umsetzung der Reform oblag dem Bodenamt, das Anfang des Jahres 1919 zu diesem Zweck errichtet wurde. Zum Wirken des Amtes wurden während seines Bestehens gewisse Vorbehalte laut, die sich gegen die fehlende Kontrolle der Tätigkeit des Amtes richteten. Der Präsident der Republik T. G. Masaryk bewertete die Reform 1928 wie folgt: „[...] Ich denke, die zweitwichtigste Aufgabe des neuen Staates (nach der Stabilisierung der Währung) bestand in der Reformierung des Bodensystems. Die Bodenreform war das Motto aller politischen Parteien. Der „Bodenhunger“ der Landwirte war überaus groß, und praktisch der gesamte Grundbesitz, hauptsächlich in Böhmen und Mähren, lag in den Händen einiger weniger Mitglieder der habsburgischen Feudalaristokratie. Diese riesigen Güter haben wir aufgeteilt und so den Landwirten ermöglicht, ihr eigenes Stück Land zu erhalten. Es war jedoch ein heikler Prozess. Jetzt haben wir statt einigen Hundert Großgrundbesitzern über eine Million Kleinbauern. Wie Sie sehen, war diese Maßnahme vollkommen demokratisch. Es gab keine Konfiskation, sondern lediglich Zwangsverkäufe.“¹⁴

Stärkung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Tschechoslowakei

Neben der Sicherung der Grenzen der Republik bestand die vorrangige Absicht der Regierung des neuen Staates darin, einen volkswirtschaftlichen Komplex zu erschaffen. Zu den Aufgaben der Währungstrennung und der Schaffung eines einheitlichen Zollraums gesellte sich die Aufgabe, Verschiebungen in den Eigentumsverhältnissen im internationalen Maßstab zu bewirken. Der neue Staat brachte zwar einen grundlegenden politischen Wandel mit sich, doch die entscheidenden Positionen im Bereich des Kapitals verblieben in den Händen der vorherigen Eigentümer (d.h. von Deutschen, Österreichern und Ungarn), und die meisten Firmen hatten ihren Sitz nach wie vor in den Hauptstätten des ehemaligen Staatenbundes, also in Wien und Budapest. Um die oben genannten Ziele zu erreichen, wurden in den zwanziger Jahren des letzten Jahrhunderts zwei Maßnahmen erfolgreich durchgeführt, nämlich die sogenannte Repatriierung von Aktien, die ohne staatliche Eingriffe erfolgte, indem ausländische Aktien – hauptsächlich an der Wiener Börse – gekauft wurden, und die Nostifizierung.

Bereits im Jahr 1919 wurde das sogenannte Nostifizierungsgesetz verabschiedet, das im darauffolgenden Jahr (Gesetz Nr. 12/1920 Slg.) unter der Bezeichnung „Gesetz über Betriebe, die ihren Sitz außerhalb des Gebiets des tschechoslowakischen Staates haben“ erlassen wurde. Mit der Durchführung des Gesetzes wurde eine interministerielle Kommission beauftragt. Mit dem Gesetz sollten die Unternehmen veranlasst werden, ihren Sitz und ihre wirtschaftliche Leitung in das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik zu verlegen. Waren sie dazu nicht bereit, sollte ihnen die weitere Tätigkeit verboten oder sogar eine Zwangsverwaltung über sie verhängt wer-

¹⁴ MASARYK, Cesta demokracie 3, 346; WORLICZEK, Grundlagen.

den. Der Prozess der Verlegung von Firmensitzen wurde vor allem deshalb eingeleitet, weil die Firmen nach der österreichisch-ungarischen Steuerordnung ihre Steuern an dem Ort entrichten mussten, an dem sich ihr Sitz befand. Dort, wo sich ihre Betriebe befanden, wurden lediglich die Löhne für die Angestellten bezahlt. Mit dem Gesetz wollte sich der Staat also die Steuereinnahmen sichern.

Tatsächlich bestand das Hauptziel also darin, dem tschechoslowakischen Staat Steuergewinne zu sichern und ihn somit zu stärken. In zweiter Linie sollten die Sitzwechsel dazu dienen, die Eigentums- und Machtverhältnisse der nostrifizierten Firmen zugunsten eines überwiegend tschechischen oder kooperierenden Bürgertums zu verschieben. So sicherte sich der tschechoslowakische Staat einerseits Einnahmen aus den nostrifizierten Gesellschaften und förderte damit seine Wirtschaft und Stabilität, andererseits verhalf er dem tschechischen Bürgertum dazu, in führenden Industrieunternehmen eine stärkere Position einzunehmen. Die Nostrifizierung leistete also gewissermaßen einen Beitrag zur Bildung einer neuen tschechischen Elite und eines mit ihr kooperierenden tschechoslowakischen Bürgertums deutscher und jüdischer Nationalität.

In Bezug auf Österreich verlief diese Aktion in den Jahren 1921–1924 ohne größere Schwierigkeiten, da bereits 1920 ein Nostrifizierungsabkommen mit Wien abgeschlossen worden war. Mit Ungarn wurde ein entsprechendes Abkommen aufgrund der komplizierten Beziehungen erst sieben Jahre später abgeschlossen. Es kam zu einem Kapitaltransfer von ungefähr einer Milliarde und vierhundert Millionen Kronen, was etwa einem Viertel des gesamten Aktienkapitals der tschechoslowakischen Unternehmen entsprach.¹⁵

¹⁵ FALTUS, Nostrifikácia 35ff.; LACINA, Wirtschaftsnationalistische Aspekte.

¹⁶ SKŘEJPKOVÁ, Tschechoslowakische Republik 169ff. Eine ausführliche Beschreibung ist in der Einleitung der Gesetzesvorlage enthalten.

4. Wie lief die Vereinheitlichung ab?¹⁶

Bestandteil der Vereinheitlichungsbestrebungen, die sich auf alle wichtigen Rechtsgebiete erstreckten, war auch die Modernisierung dieser Gebiete. In einigen Fällen brachte dies auch strukturelle Veränderungen der einzelnen Kodifikationen mit sich, z.B. die Ausgliederung des Familienrechts aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Auf dem Gebiet des Handelsrechts gab es wiederum Fragen, die im Rahmen der geplanten Neukodifizierung des Zivilrechts behandelt werden sollten. Bei den Überlegungen hinsichtlich einer Neukodifizierung des Handelsrechts und des Bürgerlichen Rechts mussten Entscheidungen zum Inhalt und zur Struktur der neuen Kodifikationen getroffen werden (z.B. welche Verträge in welches Gesetzbuch aufgenommen werden, ob die Schuldverhältnisse weiterhin einer Doppelregulierung unterliegen sollen usw.)

Da das Bürgerliche Recht eine unterstützende Quelle des Handelsrechts war, durften die Vereinheitlichungsbemühungen auf diesem Gebiet nicht vernachlässigt werden. Dieser Umstand wurde von Gustav Švamberg wie folgt zutreffend beurteilt: „Wenn wir ein vollkommen – und nicht nur formell – einheitliches Handelsrecht in unserem Staat haben wollen, muss vor dem Handelsrecht das Zivilrecht vereinheitlicht werden.“¹⁷ Švamberg, ein Experte für Handelsrecht, erklärte zudem, dass die damals geltenden Gesetzeswerke eine lange und sorgfältige Vorbereitung erfordert hatten und somit sehr hochwertig waren. Unter diesem Aspekt betrachtet war die Vorbereitung einer neuen, einheitlichen Kodifikation im Grunde technisch unmöglich. Außerdem stellten die Unterschiede zwischen den Gesetzeswerken in der Praxis schon allein deshalb

¹⁷ SALÁK, Tschechoslowakei: Rekodifizierung.

kein unlösbares Problem dar, weil diese Werke an einen bisher funktionierenden Zustand anknüpften.¹⁸ Ein technisches Problem nach der Entstehung der Tschechoslowakei war jedoch, dass keine offizielle Übersetzung des ungarischen Gesetzesartikels XXXVII existierte. Kompensiert wurde dieser Mangel durch verschiedene Ausgaben, die Kommentare führender Experten auf dem betreffenden Gebiet enthielten und im Laufe der 1920er Jahre publiziert wurden.¹⁹

Das Justizministerium spielte in dem Vereinheitlichungsprozess eine unverzichtbare Rolle, indem es Impulse für dessen Umsetzung gab. Je nachdem, welche Problemkreise in den Kommissionen behandelt wurden, beteiligten sich jedoch auch andere Ministerien an den Arbeiten.²⁰ Zu den wichtigsten Experten, die an den Entwürfen für eine Kodifikation des materiellen Zivilrechts mitschrieben (welche wiederum eng mit der geplanten Kodifikation des Handelsrechts zusammenhängen), gehörten der Sektionschef des Justizministeriums Antonín Hartmann (1864–1947) und dessen Stellvertreter, der Ministerialrat Jaromír Voska (1879–1936).²¹

In den einzelnen Kommissionen, die die Entwürfe eines neuen Bürgerlichen Gesetzbuches erarbeiteten, saßen Vertreter der juristischen Fakultät der Karlsuniversität und der juristischen Fakultät der Deutschen Universität. Die Professoren der übrigen Fakultäten wurden erst später mit einbezogen, da sowohl die Fakultät in Brno als auch die Fakultät in Bratislava erst Anfang der

zwanziger Jahre gegründet wurden. Die wichtigsten Repräsentanten und Schlüsselfiguren im Prozess der Kodifizierung des Zivilrechts waren Jan Krčmář (1877–1950), Miloslav Stieber (1865–1934) und Emil Svoboda (1878–1948). Von der deutschen juristischen Fakultät beteiligten sich an den Arbeiten insbesondere Bruno Alexander Kafka (1881–1931) und Egon Weiß (1880–1953). Nach Kafkas Tod wurde dieser von Ernst Svoboda (1879–1950) ersetzt.²² Die Brüner Fakultät wurde später insbesondere von Jaromír Sedláček (1885–1945) vertreten.²³ Mit der Frage, wie das im slowakischen Teil der Republik und in der Karpatenukraine geltende Recht in die einzelnen Entwürfe zu integrieren sei, befassten sich vor allem František Rouček und Karel Kizlink.²⁴ Gleichzeitig wurde mit dem Gesetz Nr. 431 von 1919 ein völlig neues Ministerium geschaffen, das sogenannte Unifizierungsministerium. Seine offizielle Bezeichnung lautete „Ministerium für die Vereinheitlichung der Gesetze und die Organisation der Verwaltung“, und seine Zuständigkeiten wurden anschließend in der Regierungsverordnung Nr. 501/1921 Slg. definiert.

Die Kompetenzen dieses Ministeriums waren relativ begrenzt; es erfüllte eher die Funktion eines Beratungsorgans, an das sich die einzelnen Ministerien in Fragen des slowakischen Rechts und der slowakischen Verwaltung wenden konnten. An den Arbeiten zur Vereinheitlichung beteiligte sich das Ministerium, indem es die einzelnen Gesetzesentwürfe kommentierte. Seine Hauptaufgabe bestand darin, Fachgutachten für die anderen Ressorts zu erstellen, auf deren Grundlage

¹⁸ Nach der Gründung der eigenständigen Tschechoslowakischen Republik versuchte z.B. Prof. František Rouček in seiner umfangreichen Publikation zum Thema Handelsrecht, die Unterschiede kurz zusammenzufassen. SKŘEJPKOVÁ, Pokusy o unifikaci 974ff.; PETERKA, Geschichtliche Grundlagen.

¹⁹ KLÚČOVSKÝ, ČORBA, Obchodný zákon; FUNDÁREK, Obchodný zákon uhorský; KARMÁN, Slovenský Obchodný zákon.

²⁰ Eine genaue Beschreibung des Kodifizierungsprozesses ist zu finden in der Einleitung zu „Osнова obchodního práva“ (Prag 1937) 3ff.

²¹ Für genauere Informationen zu den einzelnen Persönlichkeiten siehe die bibliographischen Abhandlungen in SKŘEJPKOVÁ, Antologie; SKŘEJPKOVÁ, SOUKUP, Antologie; SALÁK, Tschechoslowakei: Rekodifizierung.

²² Für genauere Informationen siehe SKŘEJPKOVÁ, Antologie 322–329.

²³ VOJÁČEK, Brněnská právnická fakulta.

²⁴ LUBY, Unifikačné snahy (den tendenziösen politischen Kommentar sollte man ausblenden); LACLA-VÍKOVÁ, Riešenie problému unifikácie a kodifikácie.

höherinstanzliche Streitigkeiten gelöst werden konnten.

Der erste Schritt in Richtung einer Neukodifizierung bestand darin, einen Fragebogen zu erstellen und zu versenden, in dem es um die geplante Vereinheitlichung des Handelsrechts ging.²⁵ Die Umfrage ergab, dass eine Vereinheitlichung in diesem Bereich nicht so dringend notwendig war wie in anderen Bereichen. Deshalb wurden die Arbeiten an einer Neukodifizierung des Handelsrechts relativ spät intensiviert, nämlich erst 1926. Der damalige Justizminister Dr. Hausmann berief erst für den 27. Februar 1927 eine Sitzung ein, zu der er auch Vertreter aus der akademischen Welt einlud (die Professoren K. Hermann-Otavský, O. Peterka und A. Wenig). Das Justizministerium wurde bei dieser Zusammenkunft durch den Sektionschef Hartmann, den Vorsteher der Abteilung für Handelsgesetzgebung Václav Kozel und den Sektionsrat Dr. Josef Smitěk vertreten. Im Ergebnis dieser Besprechung wurde eine weitere schriftliche Umfrage organisiert. Insgesamt wurden drei Fragebögen verschickt. Der erste Fragebogen (vom 4. April 1927) enthielt insgesamt 57 Fragen, die sich mit der im ersten Buch des Handelsgesetzbuches („Handelsstand“) von 1863 enthaltenen Materie befassten und allgemeiner Art waren. Der zweite Fragebogen mit 86 Fragen stammt aus dem Juni desselben Jahres. Er bezog sich auf das Thema des vierten Buches des Handelsgesetzbuches, also die Handelsgesellschaften, und ferner auf das Lagergeschäft und die öffentlichen Lager-

häuser im Sinne von Gesetz 64/1889 Reichsgesetzblatt (bzw. des zweiten Teils des Gesetzesartikels XXXVII von 1875). Befragt wurden die Kollegialgerichte der ersten und zweiten Instanz, die Handels-, Rechtsanwalts- und Notariatskammern, die Zentralverbände der Industrie, des Handels, des Finanzwesens u.ä.

Nachdem das gewonnene Material gebündelt worden war, entschied der damalige Justizminister Dr. R. Mayr-Harting (per Erlass vom 28. August 1929), dass Dr. J. Smitěk mit der Erarbeitung eines Entwurfs für denjenigen Teil des Handelsgesetzbuches betraut wird, der Inhalt des ersten Buches der damals geltenden österreichischen Kodifikation war. Anschließend sollte der Entwurf einer Sonderkommission mit der offiziellen Bezeichnung „Wissenschaftliche Kommission für die Vorbereitung und Erörterung eines neuen Handelsgesetzes“ vorgelegt werden, deren Vorsitzender Prof. K. Hermann-Otavský war. Zu weiteren Mitgliedern ernannt wurden O. Peterka, Professor an der Deutschen Universität Prag, und Dr. A. Wenig, Professor an der juristischen Fakultät der Karlsuniversität.²⁶ Ende des Jahres 1929 wurde zudem in Bratislava eine „Slowakische Kommission für den Bereich Privatrecht“ eingerichtet. Die Kommission in Bratislava hatte weitaus mehr Mitglieder (25 Vertreter aus Theorie und Praxis) als die wissenschaftliche Kommission in Prag, weil sie sich nicht nur mit dem Handelsrecht, sondern auch mit dem Bürgerlichen Recht befassen sollte.

²⁵ Das Archivmaterial zu den Vorbereitungen der Vereinheitlichung des Handelsrechts in der Ersten Tschechoslowakischen Republik befindet sich im Nationalarchiv in Prag, Kartons 114 und 115, fond Ministerstva unifikací (MUnif). Es enthält neben dem ersten Fragebogen von 1919 auch Archivgut aus der Zeit nach der Wiederaufnahme der Vereinheitlichungsarbeiten, den neuen Fragebogen von 1927, drei Fragebögen vom Ende der zwanziger/Anfang der dreißiger Jahre, Unterlagen von der Erörterung der Fragebögen in der wissenschaftlichen Kommission des Justizministeri-

ums und in der beim Unifizierungsministerium angesiedelten slowakischen Sonderkommission, die Referentenentwürfe des Gesetzestextes, die Ergebnisse der Überarbeitung dieser Entwürfe in der wissenschaftlichen Kommission, die Entwürfe des Einführungsgesetzes und seiner amtlichen Begründung sowie weitere Teilunterlagen.

²⁶ Für ausführlichere Informationen zu seiner Person und zu weiteren wichtigen Persönlichkeiten der Rechtswissenschaft der Zwischenkriegszeit siehe SKŘEJPKOVÁ, Antologie, außerdem ANDRES, FRÖHLICH, WENIG, *Kniha o Karlu Hermannu-Otavském*.

Die Kommission nahm ihre Arbeit am 11. November 1930 auf. Ihre Zusammensetzung änderte sich im Laufe der Zeit. Dr. Smiték wurde später zum stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission ernannt; Rudolf Dominik, Professor an der Masaryk-Universität Brno, und Karol Kizlink, außerordentlicher Professor an der Comenius-Universität Bratislava, wurden zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt. Die Arbeiten der Kommission an dem neuen Gesetzeswerk waren von einem eher konservativen Geist geprägt, was auch ihr relativ langsames Vorankommen und ihre Akkuratessie begründete. Gleichwohl war die Arbeitsweise der Kommission sehr kompliziert, da zu den einzelnen Problemen immer erst eine sogenannte engere Kommission zusammentrat, die lediglich aus Professoren und Vertretern des Justizministeriums bestand.

Das Justizministerium setzte die Fragebogenaktion auch noch fort, als die Kommission bereits ihre Tätigkeit aufgenommen hatte. Ende Juli 1931 verschickte es den sogenannten dritten Fragebogen, der Fragen zur offenen Handelsgesellschaft, zur Kommanditgesellschaft, zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung und zur stillen Gesellschaft enthielt. Anschließend nahmen die Arbeiten Fahrt auf, als das zweite Buch des geplanten neuen Handelsgesetzbuches, das die Themenkreise offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und stille Gesellschaft behandeln sollte, von Ministerialrat Dr. J. Smiték erarbeitet wurde. Auf Beschluss des damaligen Justizministers Dr. Dérer wurde der Text gleich zusammen mit dem ersten Buch herausgegeben. Man ging davon aus, dass das 1. und 2. Buch des Handelsgesetzbuches noch um Vorschriften für Handelsgeschäfte und ein Einführungsgesetz ergänzt würden.

Bei der Beschreibung der Kodifizierungsarbeiten auf dem Gebiet des Handelsrechts dürfen wir auch das Voranschreiten der Arbeiten im Bereich

des Bürgerlichen Rechts nicht außer Acht lassen, denn in den Text „Regierungsvorlage für ein Gesetz, mit dem das Bürgerliche Gesetzbuch herausgegeben wird“ (veröffentlicht unter Nr. 844 im Jahre 1937) waren sowohl der Teil „Forderungen“ als auch der Teil „Gemeinsame Bestimmungen über Eigentumsrechte“ integriert worden, die einige wichtige Aspekte von Schuldverhältnissen regelten. Die gegenseitige Verflochtenheit der Entwürfe für die beiden Gesetzbücher hatte zur Folge, dass sich die Arbeiten am Handelsgesetzbuch verspäteten.

5. Entwurf für eine Neukodifikation des Handelsrechts²⁷

Die Kommission stützte sich bei ihrer Arbeit nicht nur auf die erwähnten Fragebogenaktionen, sondern auch auf den Wortlaut der bestehenden Handelsgesetzbücher. Formell gesehen bestanden die Unterschiede zwischen den beiden Kodifikationen insbesondere darin, dass die Bestimmungen des österreichischen Einführungsgesetzes in den eigentlichen Gesetzestext integriert und beide Kodifikationen unterschiedlich gegliedert waren. Darüber hinaus waren einige Vorschriften, z.B. betreffend Versicherungsgeschäfte, im slowakischen Handelsgesetzbuch enthalten, während dieses Thema in der österreichischen und jetzt tschechoslowakischen Regelung im ABGB geregelt war.

Das slowakische Handelsgesetzbuch hatte zwei Teile und 566 Paragraphen. Teil I „Von Kaufleuten und Handelsgesellschaften“ entsprach dem ersten bis dritten Buch des tschechischen Handelsgesetzbuches und den Vorschriften für Selbsthilfegenossenschaften. Teil II „Von Handelsgeschäften“ entsprach dem vierten Buch des tschechischen Handelsgesetzbuches und den

²⁷ ŠVAMBERG, Sjednocení obchodního práva československého; PAZOUREK, Ottův obchodní slovník; MÖLLER, Die offene Handelsgesellschaft.

Vorschriften für Lager-, Versicherungs- und Verlagsgeschäfte sowie für Maklertätigkeiten. Das österreichische AHGB war in das Einführungsgesetz und in vier Bücher unterteilt und hatte 431 Paragraphen. Im Ersten Buch „Vom Handelsstande“ wurden die Begriffe Kaufmann, Handelsregister, Firma, Handelsbücher, Prokurist und Handlungsbevollmächtigter, Handlungsgelhilfe, Handelsmakler und Sensal definiert. Das Zweite Buch „Von den Handelsgesellschaften“ behandelte die Errichtung der Gesellschaft, die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die Aktiengesellschaft. Im Dritten Buch „Von der stillen Gesellschaft und von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung“ waren die genannten Beteiligungsformen geregelt, also die stille Gesellschaft und die Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung. Im Vierten Buch „Von den Handelsgeschäften“ waren der Begriff des Handelsgeschäfts und dessen einzelne Formen wie Kauf, Kommissionsgeschäft, Speditionsgeschäft und Frachtgeschäft geregelt.²⁸

6. Wie sah der Entwurf des neuen Handelsgesetzbuches aus?

Der 1937 vom Justizministerium in Druckform herausgegebene Entwurf mit der Bezeichnung „Entwurf für das Handelsgesetzbuch“ enthielt ein erstes Buch (Handelsstand) und ein zweites Buch (Gesellschaften) und hatte 236 Paragraphen. Im Unterschied zum damals geltenden tschechoslowakischen Handelsgesetz, das auf einem gemischten System basierte (Gesetz der Kaufleute und Handelsgeschäfte), beruhte der Entwurf für das neue Handelsgesetzbuch auf

dem subjektiven System, auf dem auch das deutsche Handelsgesetz basierte.

In diesem System war der Begriff des Kaufmanns entscheidend. Das neue Gesetz arbeitete also nicht mehr mit der Kategorie der absoluten Handelsgeschäfte, d.h. mit Handelsgeschäften, die als solche eingestuft werden, ungeachtet dessen, ob ein Kaufmann (als Vertragspartei) an ihnen beteiligt ist oder nicht, bzw. ob sie im Rahmen eines Handelsgewerbes oder einzeln abgeschlossen werden.²⁹ Der Entwurf kannte zwei Kategorien von Kaufleuten: „Kaufleute aufgrund des Inhalts ihrer Unternehmenstätigkeit“ und „Kaufleute aufgrund der Form ihrer Unternehmenstätigkeit“.³⁰ Der Begriff der Handelsgeschäfte (kaufmännischer Rechtshandlungen) setzte voraus, dass der Handelnde die Kaufmannseigenschaft besaß. Bei zweiseitigen Handlungen musste dies zumindest auf eine der beteiligten Seiten zutreffen. Mit dem zweiten Paragraphen wurde die Aufzählung der Handelsgewerbe, für die die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches gelten sollten, deutlich erweitert. Aufgrund der Bestimmungen §§ 4 und 5, mit denen zwei neue, umfassendere Kategorien von Handelsgewerben festgelegt wurden, wurde der Begriff des „Kaufmanns“ ausgeweitet. In § 9 des Entwurfs wurde ausdrücklich festgelegt, dass auch die darin aufgezählten Handelsgesellschaften als Kaufleute zu behandeln sind; dies waren die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien wurde in § 3 ein Mindestumfang des Geschäftsbetriebs als notwendige Voraussetzung genannt. Des Weiteren enthielt das erste Buch einige neue Elemente, so z.B. in § 18 das Prinzip des öffentlichen Glau-

²⁸ VÁŽNÝ, Základní pojetí; SKŘEJPKOVÁ, Pokusy o unifikaci 646ff.

²⁹ VÁŽNÝ, Základní pojetí 285; SCHUBERT, Der tschechoslowakische Entwurf; VLČEK, Vývoj, ROUČEK, Československé právo obchodní; DOMINIK, Fortbildung.

³⁰ VÁŽNÝ, Základní pojetí 284–296.

bens: „Wer durch seine Anmeldung eine Eintragung in das Firmenregister bewirkt hat, kann nicht drittem, im Vertrauen auf die Registereintragung handelnden Personen entgegenhalten, dass die mit seiner Anmeldung übereinstimmende Eintragung nicht den Tatsachen entspricht.“ Es handelte sich also um das Prinzip, dass der Inhalt einer Erklärung, die für die Öffentlichkeit abgegeben und öffentlich geworden war, den Erklärenden bindet. Hierfür galten im Grunde drei Voraussetzungen: es musste eine Willenserklärung vorliegen, diese musste gegenüber der Öffentlichkeit abgegeben worden sein und sie musste der Öffentlichkeit bekannt sein. Grundbedingung für den Eintritt der Wirkungen dieses Prinzips ist die Freiwilligkeit der Erklärung. Es wird jedoch betont, dass sich dieser Grundsatz nur auf das Firmenregister bezieht und nicht auf andere Beispiele anwendbar ist. Mit dieser Bestimmung wurde die Anwendung dieses Prinzips somit nicht auf allgemeiner Ebene normiert.

Das zweite durch den Entwurf angepasste Buch regelte zwei Handelsgesellschaften und eine Gesellschaft des Handelsrechts, und zwar die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die stille Gesellschaft. Regelungen für die anderen Gesellschaften wurden in den Entwurf nicht aufgenommen, mit der Begründung, diese seien ausreichend durch besondere Rechtsnormen geregelt. Es handelte sich dabei um die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.³¹ Die im Entwurf enthaltene Definition des Begriffs „offene Handelsgesellschaft“ entspricht der Definition im damals geltenden (vormals österreichischen und ungarischen) Recht. In der amtlichen Begründung unterschied man drei Gruppen von Änderungen: a) Änderungen, die auf eine eindeutigere und genauere Abgrenzung der Stellung der Gesellschafter im Innen- und

Außenverhältnis der offenen Handelsgesellschaft abzielten; b) Änderungen, die der Tendenz folgten, dem Schutz der Interessen der Gesellschaft (dort, wo sich die Interessen der Gesellschaft mit denen der Gesellschafter deckten oder vollends mit diesen übereinstimmten) Priorität einzuräumen; c) Neuerungen speziell im Zusammenhang mit der Liquidation der offenen Handelsgesellschaft.³² Die Kommanditgesellschaft war genauer geregelt. Die Haftung der Kommanditisten für Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Gläubigern der Gesellschaft sollte gestärkt werden, um der Verbreitung dieses Gesellschaftstyps im Vergleich zu anderen Gesellschaftsformen Vorschub zu leisten.

Die stille Gesellschaft wurde aufgrund des slowakischen Gesetzbuches, das keine Regelung dieser Unternehmensform enthielt, neu geregelt. Bei dieser Gesellschaft handelte sich nicht um eine Handelsgesellschaft im technischen Sinne, sondern um ein gesellschaftsrechtliches Gebilde, das einer Handelsgesellschaft (insbesondere der Kommanditgesellschaft) lediglich ähnelte. Die Reform zielte auf eine Stärkung der Interessen des stillen Gesellschafters ab. Mit dem Wort „still“ sollte betont werden, dass die Gesellschaft nicht die Absicht hat, nach außen in Erscheinung zu treten. Im Entwurf wurde der genaue Inhalt der Verpflichtungen des stillen Gesellschafters ausführlich dargelegt. Letzterer verpflichtet sich laut Vertrag, sich am Handelsgewerbe einer anderen Person zu beteiligen, indem er eine Einlage leistet, die in das Vermögen des Kaufmanns übergehen muss. Der Kaufmann ist vertraglich verpflichtet, die Einlage des stillen Gesellschafters für den Betrieb seiner Handelsgesellschaft zu verwenden und ihn am Gewinn zu beteiligen (§§ 219, 223, 224, 225). Sofern nicht anders vereinbart, nimmt der stille Gesellschafter bis in Höhe seiner Einlage an etwaigen Verlusten teil.

³¹ S. 151 des Entwurfs.

³² S. 160 des Entwurfs.

Das Justizministerium ließ eine deutsche Übersetzung des Entwurfs für das Handelsgesetz anfertigen („Kleine Novellen des Handelsgesetzes“). Gleichzeitig schickte es einen Text an das Tschechoslowakische Pressebüro in Prag, den es in tschechischer Sprache an die tschechischen Tageszeitungen und in deutscher Sprache an die deutschen Tageszeitungen verteilen ließ.³³

7. Erfolge der Vereinheitlichungsbestrebungen

Bald nach Gründung der Republik wurden Gesetze verabschiedet (z.B. die Gesetze Nr. 260/1921 und 183/1928 Slg.), mit denen der Wortlaut des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch geändert wurde. Insbesondere betraf dies § 7, in dem die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura geregelt waren.³⁴ In § 2 der Regierungsverordnung Nr. 397/1919 wurde festgelegt, dass sämtliche Handelsregistereinträge, sämtliche Genossenschaftsregistrauskünfte betreffend die Eintragung neuer Genossenschaften, die Änderung der Firma, die Liquidation und die Löschung von Genossenschaften sowie die in Vergleichs- und Konkursverfahren und bei Anordnung der Geschäftsaufsicht vorgeschriebenen Mitteilungen in dem in Prag herausgegebenen „Zentralanzeiger“ zu veröffentlichen waren. Vorher waren diese Eintragungen im „Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister“ und im „Központi Értesítő“ veröffentlicht worden.

Trotz aller Anstrengungen waren die Bemühungen um eine Vereinheitlichung des Handelsrechts in der Tschechoslowakischen Republik nicht allzu erfolgreich. Die einzige Ausnahme bildete die Vereinheitlichung eines verwandten Rechtsgebiets, nämlich des Gewerberechts. Dies gelang jedoch

auch nur, weil der Geltungsbereich des Gewerbegesetzes einfach auf die Slowakei und die Karpatenukraine ausgeweitet wurde.

Im Bereich des Handelsrechts handelte es sich um das Gesetz Nr. 259/1924 Slg. (Gewerbegesetz für das Gebiet der Slowakei und der Karpatenukraine),³⁵ auf dessen Grundlage die Vorschriften der ehemals österreichischen Gewerbeordnung, nachdem sie entsprechend an die Verhältnisse in diesem Gebiet angepasst worden waren, übernommen wurden. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, die Gewerbetätigkeit neu zu regeln, da die Vorschriften, die früher in Cisleithanien gegolten hatten, strenger waren als die ungarischen. Somit konnten die dortigen Gewerbetreibenden die Vorschriften oftmals nicht erfüllen, was sie gegenüber den Gewerbetreibenden aus Böhmen, Mähren und Schlesien benachteiligte, die ihr Gewerbe in der Slowakei und der Karpatenukraine ungehindert ausüben konnten. Die Einheit des Staates erforderte jedoch einen einheitlichen Umgang mit den Staatsbürgern, besonders wenn man bedenkt, dass 1908 unter der ehemaligen österreichisch-ungarischen Regierung der Gesetzesartikel XII erlassen worden war, durch den die nach den ungarischen Vorschriften erlangte Gewerbeerlaubnis der in den österreichischen Ländern erlangten Gewerbeerlaubnis gleichgesetzt wurde. Dieses Gesetz wurde deshalb ergänzt durch das Gesetz Nr. 155/1925 Slg. zur Einführung der Gleichwertigkeit tschechischer und slowakischer Gewerbeerlaubnisse. Im Jahr 1935 (Gesetz Nr. 162/193 Slg.) wurde anschließend in diesem Bereich eine Zulassungsbeschränkung eingeführt, bei der das Industrieministerium das entscheidende Wort hatte. Eine weitere wichtige Maßnahme im Bereich des Handelsrechts war die Ausweitung des Geltungsbereichs des rezipierten österreichischen Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter

³³ Im Verlag „Eugen Prager Pres“ in Bratislava, der eine Redaktion in Prag besaß, erschien Anfang September 1938 eine deutsche Übersetzung des Entwurfs

zu einem Handelsgesetz. Die Übersetzung war vom Justizministerium in Prag angefertigt worden.

³⁴ ROUČEK, Československé právo obchodní.

³⁵ ŠTĚDRÝ, BUCHTELA, Řád živnostenský.

Haftung (RGBl. 58/1906) auf das Gebiet der Slowakei und der Karpatenukraine. Mit dieser Ausweitung wurde ein bedeutender Nachteil von Unternehmern in der Slowakei und der Karpatenukraine beseitigt, denn das ungarische Recht kannte diese Form der Handelsgesellschaft nicht. Die rechtliche Regelung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung basierte nach wie vor auf dem Gesetz RGBl. 58/1906. Diese wurde ergänzt durch das Gesetz 271/1920 Slg., mit dem diese Gesellschaftsform auf die Slowakei und die Karpatenukraine ausgeweitet wurde, wo sie bisher nicht geregelt war. Diese Unternehmensform war jedoch im Vergleich zu der früheren Regelung benachteiligt, da sie aufgrund einer steuerlichen Neuregelung den gleichen Steuern unterworfen war wie die Aktiengesellschaft. Sie verbreitete sich somit nur langsam, und einige Gesellschaften wandelten sich stattdessen sogar in Aktiengesellschaften um.³⁶

Auch im Bereich des Wechsel- und Scheckrechts erfolgte eine Vereinheitlichung. Aufgrund des sogenannten Rezeptionsgesetzes (Gesetz Nr. 11/1918 Slg.) blieb die 1850 mit dem kaiserlichen Patent Nr. 51 vom 25. Januar desselben Jahres eingeführte Regelung des Scheckrechts in den ersten zehn Jahren der selbständigen Tschechoslowakischen Republik zunächst in Kraft. Die besagte Wechselordnung galt nicht im gesamten Hoheitsgebiet der Republik, sondern nur in Böhmen, Mähren und Schlesien. In der Slowakei und der Karpatenukraine galt nach wie vor die ungarische rechtliche Regelung. Genauer gesagt handelte es sich um den Gesetzesartikel XXVII/1876 (Wechselgesetz) und den „Gesetzesartikel LXIV/1912 zum Einfluss höherer Gewalt auf Rechte, die auf einem Wechsel, einer kaufmännischen Anweisung oder einem Scheck beruhen, sofern es in diesem Gesetzesartikel um Wechsel geht“. Dieser Rechtsdualismus, der für die Zeit

der sogenannten Ersten Republik übrigens typisch war, wurde erst durch das Wechselgesetz (Gesetz Nr. 1/1928) beendet, das am 10. April 1928 in Kraft trat. Letzteres hatte 110 Paragraphen und war in folgende vier Teile gegliedert: Von der Wechselfähigkeit, Von fremden Wechseln, Von eigenen Wechseln, Schlussbestimmungen. Am umfangreichsten war der zweite Teil, der den Großteil des Gesetzestextes ausmachte.

Die Autoren des Gesetzes ließen sich in wesentlichen Teilen von den Ergebnissen der Haager Wechselkonferenzen 1910 und 1920 inspirieren, an deren Ende eine einheitliche Wechselordnung verabschiedet wurde, die eine Art Kompromiss zwischen dem französischen und dem österreichisch-deutschen Vorentwurf darstellte. In diesem Zusammenhang sind zwei Tatsachen beachtenswert. Erstens fand 1930, zwei Jahre nach Verabschiedung des Wechselgesetzes, in Genf eine Wechselkonferenz mit tschechoslowakischer Beteiligung statt. Auf dieser Konferenz kamen drei Abkommen zustande: das Abkommen über ein Einheitliches Wechselgesetz, das Abkommen über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Wechselprivatrechts und das Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht. Diese Abkommen wurden hierzulande zwar angenommen, jedoch während des Bestehens der sogenannten Ersten Republik nicht in die Rechtsordnung übernommen. Dies geschah erst zur Zeit des Protektorats Böhmen und Mähren mittels Regierungsverordnung Nr. 111/ 1941 Slg. vom 19. Dezember 1940. Insbesondere das Wechselgesetz war jedoch eine erste erfolgreiche Maßnahme, die aber leider auch die letzte bei der Überwindung des in der Tschechoslowakischen Republik herrschenden Rechtsdualismus bleiben sollte.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs kehrte der Rechtsdualismus auf dem Gebiet des Scheckrechts in die Tschechoslowakei zurück. Neben

³⁶ PATSCH u.a., Společnost s omezeným ručením; LIBICH, Reform des Gesetzes.

dem Wechselgesetz von 1928 blieb nämlich auch die genannte Regierungsverordnung aus dem Jahr 1941 in Kraft. Zu einer Vereinheitlichung kam es erst im Jahr 1950 mit Erlass des Wechsel- und Scheckgesetzes (Gesetz Nr. 191/ 1950 Slg.)³⁷. Im Versicherungsbereich wurden die bislang gültigen Normen (Gesetz über den Versicherungsvertrag RGBl. 501) aus dem Jahr 1917 übernommen, wobei 1919 mit der Regierungsverordnung Nr. 358/1919 Slg. der Begriff der Pflichtversicherung eingeführt wurde. In Paragraph 38 der Regierungsverordnung der Tschechoslowakischen Republik 307/1922 Slg. vom 19. Oktober 1922 über die Errichtung, Organisation und Wirtschaftsführung privater Versicherungsanstalten in der Slowakei und in der Karpatenukraine (Versicherungsregulativ) war festgelegt, dass die Wirtschaftsführung der Versicherungen einer staatlichen, vom Innenministerium ausgeübten Aufsicht unterliegt.

Ab dem 1. Mai des Jahres 1922 wurden in den Zeitschriften „Právník“ (Der Jurist) und „Pojistný obzor“ (Versicherungsrundschau) einige rechtliche Aspekte von führenden Versicherungsexperten analysiert und veröffentlicht.³⁸ Grundlegende Veränderungen brachte das Gesetz Nr. 145/1934 Slg. über den Versicherungsvertrag. Darin waren die Schadenversicherung, die Lebensversicherung und die Unfallversicherung geregelt. Ein zweites Gesetz war das Gesetz 147/1934 Slg. über die Absicherung der Ansprüche der Versicherungsnehmer in der privaten Versicherung und über die staatliche Aufsicht über private Versicherungen. Dieses Gesetz war im Grunde ein neues Versicherungsregulativ für den Bereich Verwaltungsrecht. Die Versicherungsanstalten wurden mit diesem Gesetz verpflichtet, Fonds zur Absicherung der Ansprüche der Versicherungsnehmer und anderer berechtigter Personen für die einzelnen Versicherungszweige einzurichten. Das Vermögen eines jeden Fonds musste

im Inland getrennt vom übrigen Vermögen der Versicherungsanstalt verwaltet werden. Mit dem Fondsvermögen konnten die Versicherungsanstalten, z.B. wenn ein Konkurs über ihr Vermögen eröffnet wurde, in erster Linie die Ansprüche der Versicherungsnehmer befriedigen. Die Aufsicht über die Versicherungsunternehmen wurde vom Innenministerium ausgeübt, welches die Einhaltung der für Versicherungsanstalten geltenden Rechtsvorschriften, der behördlich genehmigten Satzung usw. kontrollierte.

Mit der Zeit zeigte sich, dass das Gesetz nicht immer eine Befriedigung der Ansprüche der Geschädigten gewährleisten konnte. Deshalb wurde das Gesetz Nr. 81/1935 Slg. über den Kraftfahrzeugverkehr erlassen, das die Pflicht einer Haftpflichtversicherung für alle Fahrzeuge einführt, die im Fahrzeugregister registriert waren und denen ein Kfz-Kennzeichen ausgegeben worden war. Ein weiterer wichtiger staatlicher Eingriff in die Wirtschaft war die Verabschiedung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb im Jahr 1927 (Gesetz Nr. 111/1927 Slg.), das die Beziehungen der Unternehmer untereinander regelte und unter anderem einen bedeutenden Umbruch für das Werberecht bedeutete. Nach dem Gesetz wurde irreführende Werbung geahndet, wobei auch diejenigen als verantwortlich galten, die den Text konzipiert und verbreitet hatten. Interessant ist, dass der unlautere Wettbewerb mithilfe des Prinzips des guten Glaubens definiert wurde. In § 43 des Gesetzes wurden sogenannte Lawinengeschäfte verboten, bei denen Kunden Vorteile für das Gewinnen weiterer Kunden versprochen wurden. Der nachfolgende Paragraph (§ 44) untersagte Verbrauchergewinnspiele und -lotterien. Für Verstöße gegen die einzelnen Verbote waren Geldstrafen oder auch Freiheitsstrafen vorgesehen. Das Gesetz war sehr lange in Kraft und wurde erst 1950 aufgehoben.

³⁷ ŠVAMBERG, Učebnice práva směnečného; ANDRES, ŠVAMBERG, Rukověť obchodního práva.

³⁸ HERMANN-OTAVSKÝ, Soukromé pojišťovací právo československé.

Auf die große Wirtschaftskrise folgte eine Depression. Auf diese reagierte der tschechoslowakische Staat nicht mit der Wiederherstellung eines wettbewerbsfähigen Marktumfeldes, sondern mit dem Versuch, den freien Markt zu unterdrücken. Infolgedessen wurde im Jahr 1933 das sogenannte Kartellgesetz (Gesetz Nr. 141/1933 Slg. über Kartelle und private Monopole) verabschiedet, auf dessen Grundlage Kartellvereinbarungen in bestimmten Bereichen für alle Kartellmitglieder verpflichtend wurden. Es wurden sogar Sanktionen festgelegt für Unternehmen, die aus diesen Kartellen aussteigen wollten. Sanktionen galten auch für Fälle, in denen die berechneten Preise oder Tarife unangemessen hoch waren. Dieses Gesetz fand hauptsächlich auf die Unternehmen der Schwerindustrie Anwendung. Auf dem Gebiet der Leicht- und Lebensmittelindustrie wurden ab 1934 mithilfe von Regierungsverordnungen Zwangssyndikate eingeführt, d.h. es wurde ein Kartell gebildet, sofern sich ein sogenannter maßgeblicher Teil der Produzenten, gemessen an der Produktionskapazität der Unternehmen, in einer bestimmten Branche für ein solches Kartell aussprach. Im Jahr 1934 entstand zudem die Tschechoslowakische Getreidegesellschaft, die dieselbe Aufgabe erfüllte wie die Kartelle. Auch im Bankensektor, in dem die Živnobanka eine entscheidende Rolle spielte, machte sich die Kartellbildung bemerkbar. Ende der dreißiger Jahre gab es in der Tschechoslowakischen Republik insgesamt 820 Kartelle, und im Kartellregister waren zudem mehr als einhundertdreißig internationale Kartelle und Syndikate mit tschechoslowakischer Beteiligung eingetragen.

Der Entwurf des sogenannten Kartellgesetzes und seine anschließende Verabschiedung durch das Parlament im Jahr 1933 (Gesetz Nr. 141/1933 Slg.) zog äußerst kontroverse Reaktionen nach sich. Das Gesetz knüpfte im Allgemeinen an die Entwicklung vor dem Krieg an. Von der Un-

eindeutigkeit einiger in diesem Gesetz verwendeter Begrifflichkeiten zeugt auch die in der Zeitschrift „Právník“ (Der Jurist) veröffentlichte umfassende Studie von Prof. Hermann-Otavský, in der er sich auf fast fünfunddreißig Seiten zu dem ganzen Gesetz äußert. Insbesondere weist er darauf hin, dass der Begriff Kartell, der bis zu dieser Zeit im wirtschaftlichen Sinne verwendet wurde, in dem Gesetz zu einem Rechtsbegriff geworden ist. Paragraph 1 dieses Gesetzes besagte: „Kartellvereinbarungen im Sinne dieses Gesetzes sind Vereinbarungen selbständiger Unternehmer, durch die sich die Vertragsparteien verpflichten, die Wettbewerbsfreiheit untereinander zu beschränken oder auszuschließen, indem sie sich bezüglich Produktion, Vertrieb, Geschäftsbedingungen, Preisen oder – falls es sich um Transport-, Kredit- oder Versicherungsunternehmen handelt – Tarifen absprechen, sofern der Zweck dieser Vereinbarungen darin besteht, den Markt möglichst effektiv zu beherrschen.“ Damit solche Vereinbarungen rechtswirksam werden konnten, bedurfte es eines Eintrags in das Kartellregister beim Staatlichen Amt für Statistik. Auf die Kartellverträge fanden die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts Anwendung. Interessant ist außerdem, dass dieses Gesetz sui generis neben Handelsrechtsnormen auch Verfahrensnormen und Strafbestimmungen enthielt. Neben den privaten Monopolen existierten auch die traditionellen staatlichen Monopole. Diese stützten sich auf die Zoll- und Monopolordnung von 1835, die 1936 mittels Durchführungsvorschriften angepasst wurde.

Von großer Bedeutung für die Wirtschaft, aber auch für die Vereinheitlichung des Rechts war die Erarbeitung der Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung (Gesetz Nr. 64/1931 Slg.) welche, ergänzt um die sogenannte Exekutionsnovelle (Gesetz Nr. 1/1933 Slg.) die schwierigen Verhältnisse der ausklingenden Wirtschaftskrise widerspiegelte.³⁹

³⁹ VOSKA, Konkursní, vyrovnací a odpůrčí řády.

8. Fazit

Betrachtet man das Wirtschaftsleben des Tschechoslowakischen Staates in der Zwischenkriegszeit, so ist festzustellen, dass dieses in vielerlei Hinsicht sehr erfolgreich war und dass die anfänglichen Probleme im Zusammenhang mit der Entstehung des selbständigen Staates nach und nach überwunden werden konnten. Was die Modernisierung und Vereinheitlichung des Rechts anbelangt, so wurde keine der vorbereiteten Kodifikationen verabschiedet. Dafür gab es eine ganze Reihe von Gründen, die nicht nur in der Wirtschaft, sondern vor allem in der Politik lagen, da unserer Republik nur eine sehr kurze Zeit beschieden war. Zwanzig Jahre entsprechen der Länge lediglich einer Generation, und so ist es nicht verwunderlich, dass nicht alle Bemühungen von Erfolg gekrönt waren.

Die einzelnen Gesetzesentwürfe wurden später teilweise als Vorlagen für künftige Kodifikationen genutzt. Das Handelsgesetzbuch Nr. 513/1991 Slg., das durch das Gesetz Nr. 90/2012 Slg. über Handelskorporationen und -genossenschaften (Gesetz über Handelskorporationen) ersetzt wurde, war von eben jener Vorlage inspiriert. Das neue tschechische Bürgerliche Gesetzbuch (Gesetz Nr. 89/2012 Slg.) ist nicht nur vom Entwurf für ein Bürgerliches Gesetzbuch inspiriert, sondern greift mitunter auch inhaltlich auf diese Vorlage zurück. Es wurden jedoch auch einige neue, moderne Einzelgesetze verabschiedet, die die den – in vielerlei Hinsicht über die gesamte Zwischenkriegszeit bestehenden – Rechtsdualismus weitgehend überwand. Es steht außer Zweifel, um es mit den Worten von T. G. Masaryk zu sagen, dass das „Gesetz eine Kodifizierung der Regeln der staatlichen Verwaltung ist. In dieser Verwaltung ist vieles rein technischer Natur und ergibt sich einfach aus der Staatsmaschinerie [...] Das Gesetz hat auch moralische Bedeutung, allerorten wird vom Staat und seinen Gesetzen Gerechtigkeit und Recht verlangt. Das

Recht hat sein Fundament und seine Sicherheit in der Moral, d.h. in der Humanität, der Menschlichkeit [...]“.⁴⁰

Es steht außer Zweifel, dass nicht einmal das Gesetz, und sei es noch so vollkommen gewesen, in der Lage war, ideale Verhältnisse für das Leben des jungen Staates zu schaffen. Die historischen Ereignisse, die zur Besetzung des Staates führten, stellten die Idee des Gesetzes vollends in Frage.

Korrespondenz:

JUDr. Petra SKŘEJPKOVÁ, PhD.
Katedra právních dějin
Právnická fakulta Univerzity Karlovy
nám. Curieových 7
CZ-116 40 Praha 1
skrejeko@prf.cuni.cz
ORCID-Nr. 0000-0002-5948-6848

Abkürzungen:

Slg. Sammlung der Gesetze und Verordnungen
des tschechoslowakischen Staates

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[<http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf>]

⁴⁰ MASARYK, *Národ a dějiny* 337.

Literatur:

- Bedřich ANDRES, Jan FRÖHLICH, Arnošt WENIG (Hgg.), *Kniha o Karlu Hermannu-Otavském* [Ein Buch über Karel Hermann-Otavský] (Praha 1936).
- Bedřich ANDRES, Gustav ŠVAMBERG, *Rukověť obchodního práva* [Handbuch des Handelsrechts], (Praha 1946).
- Jan BÁRTA, *Některé právní souvislosti samostatnosti České republiky a tzv. recepční zákon* [Einige rechtliche Zusammenhänge der Selbständigkeit der Tschechischen Republik und das sogenannte Rezeptionsgesetz], in: *Právnick* [Der Jurist] 132 (1993) 365–373.
- Rudolf DOMINIK, *Fortbildung des tschechoslowakischen Wechselrechtes*. in: *Juristenzeitung für das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik* (1923) 76ff.
- Jozef FALTUS, *Nostrifikácia po I. svetovej vojne ako dôležitý nástroj upevnenia českého finančného kapitálu* [Die Nostrifizierung nach dem Ersten Weltkrieg als wichtiges Instrument zur Stärkung des tschechischen Finanzkapitals], in: *Politická ekonomie* [Politische Ökonomie] 1 (1961) 28–37.
- Jozef FUNDÁREK, *Obchodný zákon uhorský* [Das ungarische Handelsgesetz] (Bratislava 1926).
- Karel HERMANN-OTAVSKÝ, *Soukromé pojišťovací právo československé* [Tschechoslowakisches Privatversicherungsrecht] (Praha 1921).
- Josef HOFFMANN, Josef DANEK, *Rejstřík československého práva* [Register des tschechoslowakischen Rechts] (Praha 1936, Ergänzungen Praha 1937 und Praha 1938).
- Ondřej HORÁK, *Vznik Československa a recepce práva. K právní povaze a významu zákona č.11/1918 Sb. z. a n. s. přihlédnutím k otázce recepce právního řádu* [Entstehung der Tschechoslowakei und Rezeption des Rechts. Zur Rechtsnatur und Bedeutung des Gesetzes Nr. 11/1918 Slg. unter Berücksichtigung der Frage der Rezeption der Rechtsordnung], in: *Právněhistorické studie* [Rechtshistorische Studien] 38 (2006) 153–169.
- Július KARMÁN, *Slovenský Obchodný zákon a predpisy ho doplnujúce s judikaturou najvyššieho súdu, jako i býv. uh. kúrie a súdnych tabúl* [Das slowakische Handelsgesetz und die es ergänzenden Vorschriften mit Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes sowie der ehemaligen ungarischen Kurie und der Tafelgerichte] (Praha 1926).
- Zdeněk KÁRNÍK, *České země v éře první republiky*, [Die Länder der böhmischen Krone in der Ära der Ersten Republik] (Praha 2017).
- Štefan KLÚČOVSKÝ, Ignad ČORBA, *Obchodný zákon platný na Slovensku* (XXXVII. Uh. zák. článok z roku 1876) [Das in der Slowakei geltende Handelsgesetz (XXXVII. ungarischer Gesetzesartikel von 1876)] (Nitra 1920).
- Jan KUKLÍK, *Podíl československých právníků na vzniku samostatného československého státu* [Der Anteil der tschechoslowakischen Juristen an der Entstehung des selbständigen tschechoslowakischen Staates], in: Karel MALÝ, Ladislav SOUKUP (Hgg.), *Československé právo a právní věda v meziválečném období a jejich místo ve střední Evropě* [Tschechoslowakisches Recht und Rechtswissenschaft in der Zwischenkriegszeit und ihr Platz in Mitteleuropa] (Praha 2010) 321–358.
- DERS., *Znárodněné Československo: Od znárodnění k privatizaci – státní zásahy do vlastnických a dalších majetkových práv v Československu a jinde v Evropě* [Die verstaatlichte Tschechoslowakei: Von der Verstaatlichung zur Privatisierung – staatliche Eingriffe in Besitz- und andere Eigentumsrechte in der Tschechoslowakei und anderen Ländern Europas] (Praha 2010) 18.
- Vlastislav LACINA, *Dějiny hospodářství českých zemí od počátku industrializace do současnosti* [Wirtschaftsgeschichte der böhmischen Kronländer vom Beginn der Industrialisierung bis zur Gegenwart], Bd. 3: *Období první Československé republiky a německé okupace 1918–1945* [Erste Tschechoslowakische Republik und deutsche Besatzung 1918–1945] (Praha 1995).
- DERS., *Wirtschaftsnationalistische Aspekte der Nostrifikation von Industrieunternehmen in Mitteleuropa nach dem Ersten Weltkrieg. Änderungen in der ökonomischen Stellung mitteleuropäischer Eliten*, in: Eduard KUBŮ, Helga SCHULZ (Hgg.), *Wirtschaftsnationalismus als Entwicklungsstrategie ostmitteleuropäischer Eliten* (Praha–Berlin 2004) 240.
- Miriám LACLAVÍKOVÁ, *Riešenie problému unifikácie a kodifikácie súkromoprávnych noriem v medzivojnovom Československu a Poľsku* [Herangehensweisen an das Problem der Vereinheitlichung und Kodifizierung privatrechtlicher Normen in der Tschechoslowakei und im Polen der Zwischenkriegszeit], in: Karel SCHELLE (Hg.), *Vývoj právních kodifikací* [Entwicklung von Rechtskodifikationen] (Brno 2004) 191ff.
- Ernst LIBICH, *Reform des Gesetzes, betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung*. in: *Fünfter deutscher Juristentag in der Tschechoslowakei – Verhandlungen* (Praha 1931) 45ff.
- Štefan LUBY, *Unifikačné snahy v oblasti slovenského súkromého práva* [Vereinheitlichungsbestrebungen im Bereich des slowakischen Privatrechts], in: *Právny obzor* [Juristische Rundschau] 50 (1967) 57ff.

- Tomáš Garrigue MASARYK, Cesta demokracie [Der Weg der Demokratie], Teil III (Praha 2003).
- Tomáš Garrigue MASARYK, Národ a dějiny jako sociologický problém [Nation und Geschichte als soziologisches Problem] (Praha 2018).
- Josef PAZOUREK (Hg.), Ottův obchodní slovník [Otto's Handelslexikon], Praha (1912–1917).
- Hugo PATSCH u.a., Společnost s omezeným ručením podle zákona ze dne 6. března 1906 č. 58 ř. z. [Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß dem Gesetz vom 6. März 1906, RGBl. 58] (Praha 1934).
- Josef PEKAŘ, Omyly a nebezpečí pozemkové reformy [Irrtümer und Gefahren der Bodenreform], Bd. 3 (Praha 1923).
- Ferdinand PEROUTKA, Budování státu [Aufbau des Staates], Bd. 1 (Praha 1991).
- Otto PETERKA, Geschichtliche Grundlagen unseres Handelsgesetzbuches, in: Prager Juristische Zeitschrift (1930) 221ff.
- Karel PŮLPÁN, Nástin českých a československých hospodářských dějin do roku 1990 [Ein Abriss der tschechischen und tschechoslowakischen Wirtschaftsgeschichte bis zum Jahr 1990] (Praha 1993).
- Alois RAŠÍN, Můj finanční plán [Mein Finanzplan] (Praha 1920).
- Paul REINER, Bodenreform und Exekutionsordnung, in: Prager Juristische Zeitschrift (1923) 329ff.
- František ROUČEK, Česko-slovenské právo obchodní, Teil I: Část obecná [Allgemeiner Teil], Teil II: Část zvláštní [Besonderer Teil] (Praha 1939).
- Pavel SALÁK, Tschechoslowakei: Rekodifizierung des Bürgerlichen Rechts, in: Martin LÖHNIG, Stephan WAGNER (Hgg.) „Nichtgeborene Kinder des Liberalismus“? Zivilgesetzgebung im Mitteleuropa der Zwischenkriegszeit (Tübingen 2018) 91–147.
- Werner SCHUBERT, Der tschechoslowakische Entwurf von 1937 zu einem Handelsgesetzbuch, in: Gerhard KÖBLER (Hg.), Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag, München (1997) 1183–1199.
- Petra SKŘEJPKOVÁ, Umwandlung der tschechoslowakischen Rechtsordnung 1918–1938, in: Tomasz GIARO (Hg.) Modernisierung durch Transfer zwischen den Weltkriegen (Frankfurt am Main 2006) 193–232.
- DIES., Bemühungen um die Vereinheitlichung und Modernisierung des Privatrechts in der Tschechoslowakischen Republik in der Zwischenkriegszeit mit Bezug auf das ABGB, in: Barbara DÖLEMAYER, Heinz MOHNHAUPT (Hgg.) 200 Jahre ABGB (1811–2011). Die österreichische Kodifikation im internationalen Kontext (Frankfurt am Main 2012) 255–276.
- DIES., Pokusy o unifikaci v oblasti obchodního práva v letech 1918–1938 [Versuche einer Vereinheitlichung im Bereich des Handelsrechts in den Jahren 1918–1938], in: Karel MALÝ, Ladislav SOUKUP (Hgg.), Československé právo a právní věda v meziválečném období a jejich místo ve střední Evropě [Tschechoslowakisches Recht und Rechtswissenschaft in der Zwischenkriegszeit und ihr Platz in Mitteleuropa] (Praha 2010) 974ff.
- DIES. (Hg.), Antologie československé právní vědy v meziválečném období (1918–1938) [Anthologie der tschechoslowakischen Rechtswissenschaft in der Zwischenkriegszeit (1918–1938)] (Praha 2009).
- DIES., Tschechoslowakische Republik (1918–1938), in: Martin LÖHNIG, Stephan WAGNER (Hgg.), Das ADHGB von 1861 als gemeinsames Obligationenrecht in Mitteleuropa (Tübingen 2018) 169ff.
- Petra SKŘEJPKOVÁ, Ladislav SOUKUP (Hgg.), Antologie české právní vědy [Anthologie der tschechischen Rechtswissenschaft] (Praha 1993).
- Bohumil ŠTĚDRÝ, Rudolf BUCHTELA, Řád živnostenský ze dne 20. prosince 1859 č. 227 ř. z. doplněný živnostenskými novelami, k němu se vztahujícími zákony, normaliami a rozhodnutími úřadů, nálezy nejv. správního soudu a posudky obchodní a živnostenské komory pražské [Die Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, RGBl. 227, ergänzt um die GewO-Novellen, die sich auf die GewO beziehenden Gesetze, Normalien und Behördenentscheidungen, Urteile des Obersten Verwaltungsgewichts und Urteile der Prager Handels- und Gewerbekammer] (Praha 1924).
- Gustav ŠVAMBERG, Sjednocení obchodního práva československého a nejdůležitější rozdíly platného obchodního práva slovenského od práva českého [Die Vereinheitlichung des tschechoslowakischen Handelsrechts und die wichtigsten Unterschiede zwischen dem geltenden slowakischen und dem geltenden tschechischen Handelsrecht] (Praha 1921).
- DERS., Učebnice práva směnečného [Lehrbuch des Wechselrechts] (Praha 1913).
- František VÁŽNÝ, Základní pojetí obchodního práva v osnově nového obchodního zákona [Grundauffassung des Handelsrechts im Entwurf des neuen Handelsgesetzes], in: Časopis pro právní a státní vědu [Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft] 22 (1939) 284ff.
- Eduard VLČEK, Vývoj obchodního a směnečného práva [Entwicklung des Handels- und Wechselrechts], in: Eduard VLČEK, Několik kapitol z právních dějin [Einige Kapitel aus der Rechtsgeschichte] (Brno 2003) 99–111.
- Ladislav VOJÁČEK, Alois Rašín a ti druzí. Právníci při vzniku československého státu [Alois Rašín und

die anderen. Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des tschechoslowakischen Staates], in: *Právník* 10 (2018) 812–825.

DERS., Brněnská právnická fakulta v meziválečném období let 1919-1939 [Die Brünner juristische Fakultät in der Zwischenkriegszeit von 1919–1939], in: Karel MALÝ, Ladislav SOUKUP (Hgg.), *Československé právo a právní věda v meziválečném období a jejich místo ve střední Evropě* [Tschechoslowakisches Recht und Rechtswissenschaft in der

Zwischenkriegszeit und ihr Platz in Mitteleuropa] (Praha 2010) 126ff.

Jaroslav VOSKA, *Konkursní, vyrovnací a odpůrčí řády*, [Die Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnungen] (Praha 1931).

Camillo WORLICZEK, *Grundlagen, Grundgedanken und Kritik der tschechoslowakischen Bodenreform* (Reichenberg 1925).